

Deutsche Liszt- Gesellschaft - Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen Deutsche Liszt-Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weimar und ist ein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragener Verein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Deutschen Liszt-Gesellschaft sind die Pflege und Verbreitung des Liszt'schen Werkes, die Förderung der künstlerischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Werk und Wirken Liszts, die Unterstützung der Weimarer Liszt-Sammlungen und die Unterstützung der Nutzung der ALTENBURG als Zentrum kultureller Begegnung im Sinne Liszts.

§ 3 Zweck

1. Die Deutsche Liszt-Gesellschaft verfolgt durch ideelle und materielle Förderung der Kunst und der Wissenschaft gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – auch bei ihrem Ausscheiden – keinen Ersatz für etwaige Zuwendungen. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Deutschen Liszt-Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden, die im Sinne obiger Aufgaben tätig werden bzw. sie unterstützen wollen.
2. Der Beitritt zur Deutschen Liszt-Gesellschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist dem

Vorstand über die Geschäftsstelle mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Satzung der Deutschen Liszt-Gesellschaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied gemäß § 6 Ziffer 2 Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

5. Für besondere Verdienste um die Ziele der Gesellschaft kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen und im Ausnahmefall ein Ehrenpatronat verleihen. Nehmen sie die Ehrenwürde an, haben sie volle Rechte, sind jedoch beitragsfrei.

§ 5 Organe und Gremien

1. Organe der Deutschen Liszt-Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.
2. Gremien sind das Kuratorium und die Ausschüsse.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal nach Beendigung des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin dem Präsidenten schriftlich zugegangen sein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Wahl des Vorstands,
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - e. Einrichtung von Ausschüssen,
 - f. Verhandlung und Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds im Berufungsfalle,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpatronen (auf Vorschlag des Vorstands hin),
 - h. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - i. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Präsident leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung der von ihm beauftragte

Stellvertreter. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmen- und Mitgliedschaftsrechtsübertragungen sind nicht möglich; eine Ausnahme bilden die kraft Amtes wirkenden Leiter der unter §7 Ziffer 1 genannten Weimarer Institutionen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für den Ausschluss eines Mitglieds im Berufungsfalle, für eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gesellschaft sind zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Über die Sitzung werden Niederschriften angefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

7. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder gestellt wird.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister sowie dem Präsidenten bzw. Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und dem Präsidenten der Klassik Stiftung Weimar, die jeweils einen ständigen Vertreter entsenden können.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a. Verwirklichung der laufenden Aufgaben der Deutschen Liszt-Gesellschaft auf der Grundlage der Beschlüsse der MV,

b. Beratung der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder,

c. Verabschiedung des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung,

d. Einrichten von Ausschüssen zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben,

e. Berufung der Mitglieder des Kuratoriums.

4. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

6. Über die Sitzungen des Vorstands werden Niederschriften gefertigt, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand berufen und beraten den Vorstand bei der Arbeit.

2. Die Kuratoriumsmitglieder realisieren ihre Beratungstätigkeit im direkten Kontakt mit Mitgliedern des Vorstandes.

§ 9 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einrichten. Zu Ausschussmitgliedern können auch Fachleute berufen werden, die nicht Mitglieder der DLG sind.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen freigestellt.

2. Jahresmitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 11 Rechnungsführung

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontenführung sowie aufgrund der Belege die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

1. Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der MV erforderlich.

2. Die Liquidation wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB durchgeführt.

3. Bei der Auflösung der Gesellschaft findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an die Gesellschaft sowie eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder nicht statt. Nach Anhören der zuständigen Finanzaufsichtsbehörde wird das Vermögen der Gesellschaft nach mehrheitlichem Beschluss der MV dem Landesmusikrat Thüringens übertragen. Dies gilt auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Oktober 1990 errichtet.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2013 beschlossen.